

SAALE-HOLZLAND-KREIS DER LANDRAT



Landratsamt Postfach 1310 07602 Eisenberg

Herrn
Günter Peupelmann
Alte Regensburger Straße 45
07629 Hermsdorf

07607 Eisenberg, Im Schloß

Telefon: 036691 70-100

Fax: 036691 42-160

E-Mail: landrat@lrashk.thueringen.de

De-Mail: landrat@shk.de-mail.de

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Post-
zugänge siehe: www.saaleholzlandkreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
E-Mail vom 17.11.2024

Unsere Zeichen/ AZ
1641

Datum
04.12.2024

Ihre Anfragen zur Kreistagsitzung vom 04.12.2024

Sehr geehrter Herr Peupelmann,

Ihre fristgerecht eingegangenen Anfragen vom 17.11.2024, im Rahmen der Anfragen durch Kreis-
tagsmitglieder an den Landrat, wurden aufgrund der Zuordnung zu den Angelegenheiten des
übertragenen Wirkungskreises nicht Gegenstand des Kreistages und erfuhren daher keine inhalt-
liche Beantwortung zur Sitzung am 04.12.2024.

Unabhängig davon möchte ich Ihnen Ihre Anfragen wie folgt beantworten:

Frage 1:

Laut Klimaschutzkonzept Seite 57 hat der Kreistag bekundet u. festgelegt keine Windräder in
den Wald (wendet sich der Kreistag gegen die Erweiterung der Flächen (in der ostthür. Regio-
nalplanung) zur Aufstellung von Windrädern - insbesondere in Waldgebieten des SHK ..)
Die zwei Baugenehmigungsbescheide A09-04/17-1 u. A04-01/24 widersprechen dem Konzept !!!
Warum wird diese Festlegung nicht mit allen Mitteln eingehalten u. vertreten !!!

Antwort:

Das Fachamt vollzieht Bundes- und Landesrecht im übertragenen Wirkungskreis.
Es ist keine immissionsschutzrechtliche/baurechtliche Ablehnung der WEA im Wald möglich, da
sie nach aktueller Rechtslage planungsrechtlich nach § 35 Abs 1 Nr. 5 BauGB im Windvorrang-
gebiet zulässig sind.



Allgemeine Sprechzeiten:
Vormittag
Mo, Di: 08:30 bis 12:00 Uhr
Do, Fr: 08:30 bis 12:00 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)
Nachmittag
Di: 13:30 bis 15:30 Uhr
Do: 13:30 bis 17:30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Jena-Saale-Holzland
BIC HELADEF1JEN
IBAN DE69 8305 3030 0000 0003 37

xRechnung:
Leitweg-ID: 16074000-0001-77
Portal: <https://xrechnung-bdr.de>

Haus- und Lieferanschrift:
Im Schloß, 07607 Eisenberg
Telefon: 036691 115
Telefax: 036691 70-166
E-Mail: poststelle@lrashk.thueringen.de

Frage 2:

Ist der Rückbau der Windrad-Fundamente in der zu erbringenden Geldsicherheitsleistung abgesichert ?

Antwort:

Ja, der Rückbau der Fundamente ist in der Sicherheitsleistung erfasst.

Frage 3:

Was ist bei Insolvenz der Anlagenbetreiber! Wer haftet für den Rückbau wenn das hinterlegte Geld / Sicherheitsleistung nicht reicht!

Antwort:

Wenn die Sicherheitsleistung für den Rückbau nicht ausreichend wäre und der Bauherr bzw. ein Rechtsnachfolger nicht heran gezogen werden könnte, wäre das LRA für den Rückbau verantwortlich.

Frage 4:

In Niedersachsen wurde die Erlassformel (Pauschalformel = 1000,00€ pro m Windrad als Rücklage für den Rückbau des Windrades) durch Rechtssprechung des OVG Lüneburg bereits abwertend in Frage gestellt (Beschluß v. 13.10.2022-12 MS 188/2) u. vom Niedersächsischen Umweltministerium sogar kassiert !

Antwort:

In Thüringen ist die pauschale Berechnung der Rückbaukosten nicht geregelt.

Frage 5:

88% der Rückbaukosten der Windräder = Fundamentabriß ! Wurden bei den Baugenehmigungen A04-01/24 + A09-04/17-1 in den zu erbringenden Sicherheitsgeldern / Laufzeitende der Windräder / Kosten, der Rückbewegung, Bodenaustausch der Rückbau der Tiefengründung, der Rückbewegung aller Erd-u.Schottermassen, mit aufgerechnet !!!!!????

Antwort:

Die Rückbaukosten enthalten auch die Fundamententsorgung inkl. Baustelleneinrichtung, Sprengung, stoffliche Trennung und Entsorgung.

Frage 6:

Gibt es ein Rückbau-Concept der Windkraftbetreiber !???

Antwort:

Der Hersteller der WEA hat die Rückbaukosten plausibel aufgeschlüsselt.

Frage 7:

Müssen der Landkreis o. die Kommunen haften !???? bei Insolvenzen usw. ! Wenn die hinterlegte Sicherheitsleistung nicht reicht !!!!!?

Antwort:

Wenn die Sicherheitsleistung für den Rückbau nicht ausreichend wäre und der Bauherr bzw. ein Rechtsnachfolger nicht heran gezogen werden könnte, wäre das LRA für den Rückbau verantwortlich.

Frage 8:

Sind in der Windradlaufzeit Auf- u. Abbau mit eingerechnet o. kommen sie noch oben drauf !!!??

Antwort:

Baurechtlich ist keine Laufzeitbeschränkung für WEA vorgesehen.

Frage 9:

Wird der Baupreisindex (2012 - 2022 gemittelt auf 4,654 % per anno) fortgeschrieben u. berücksichtigt bei der Sicherheitsleistung der Windradbetreiber !!!??

Antwort:

Für die Rückbaukosten wird eine Preissteigerung von 2 % pro Jahr angenommen.

Frage 10:

Wie wird die massive Störung des biologischen Gleichgewichtes kontrolliert u. vermieden !!!??

Antwort:

Dafür wurde in den einzelnen Verfahren z.B. für den Vorbescheid A 09-04/17-1, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein umweltpolitisches Instrument der Umweltvorsorge mit dem Ziel, umweltrelevante Vorhaben vor ihrer Zulassung auf mögliche Umweltauswirkungen hin zu überprüfen.

Frage 11:

Wie wird der massive Zerstörung der Landschaft durch Windkraft entgegengewirkt !!!???

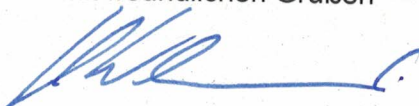
Antwort:

Für die Baumaßnahmen wurde eine ökologische Baubegleitung angeordnet. Mit einer ökologischen Baubegleitung werden Defizite in der Umsetzung von bestehenden Umweltauflagen während der Bauphase vermieden.

Mein Grundsatz gilt:

Lieber Solaranlagen auf dem Dach, als Windräder im Wald. Dementsprechend möchte ich unser Klimaschutzkonzept fortschreiben, was aber die Bundes- und Landesgesetzlage, mit der Privilegierung von Windkraftanlagen, nicht aushebeln kann. Wir sind an Recht und Gesetz gebunden. Ich habe immer deutlich gemacht, dass die gemeindliche Planungshoheit gesetzlich gestärkt werden sollte und wir auf eine andere Gesetzeslage hinwirken sollten, die WEA, insbesondere im Wald, nicht privilegiert. Zudem sollten keine Flächenausbauziele, sondern die erzeugbare Energie, einschließlich Speicherung und Einspeisung, in den Blick genommen werden. Dabei kann beispielsweise durch Repowering von vorhandenen WEA die bis zu 15-fache erneuerbare Energie produziert werden, ohne weitere WEA zu bauen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat am 29.11.2024 einen Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gefasst, um die einschränkenden Steuerungsmöglichkeiten zu nutzen, damit kein Wildwuchs an Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten entsteht.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Waschnewski
Landrat